



Protokollauszug vom

04.02.2022

Stadtkanzlei / Stadtführungsstab:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 21. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-10

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Homeoffice-Pflicht wird per sofort aufgehoben. Homeoffice wird empfohlen und sollte bis auf Weiteres umgesetzt werden, falls es betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll ist. Weiterhin ist keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig. Der Betrieb muss sichergestellt werden.
2. Spesen in Zusammenhang mit Homeoffice werden nach allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der VVO PST vergütet. Ein weitergehender Anspruch auf Auslagenentschädigung aufgrund der geltenden Bestimmungen zum Homeoffice (siehe Ziff. 1) ist ausgeschlossen.
3. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, einschliesslich in Fahrzeugen, der Stadtverwaltung sowie an sämtlichen internen Sitzungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung. In Einzelbüros und in Räumlichkeiten mit nur einer anwesenden Person muss keine Maske getragen werden.
4. Interne Sitzungen und Sitzungen mit externen Teilnehmenden sind grundsätzlich weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex durchzuführen.
5. In Ausnahmefällen können Sitzungen und Veranstaltungen mit physischer Teilnahme vorgesehen werden, sofern eine Genehmigung der vorgesetzten Person vorliegt. Sind mehr als 10 Personen anwesend, müssen die Teilnehmenden über ein Impf-, Genesungs-, Test- (3G) oder Ausnahmezertifikat verfügen bzw. an einer PCR-Pooltestung teilnehmen. Rednerinnen und Redner sind von der generellen Maskenpflicht ausgenommen.
6. Die Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen für Mitarbeitende mit geselligem Charakter ist weiterhin untersagt.

7. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat stellt eine positive Entwicklung in den Spitälern fest: Trotz rekordhoher Infektionszahlen ist eine Überlastung ausgeblieben und die Belegung der Intensivpflegestationen hat weiter abgenommen. Der Bundesrat hat deshalb am 2. Februar 2022 die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht und der Kontaktquarantäne beschlossen.

2. Homeoffice-Pflicht wird zu Homeoffice-Empfehlung

Der Bundesrat hat die Homeoffice-Pflicht per 3. Februar 2022 ohne Einschränkung aufgehoben und in eine Empfehlung umgewandelt. Die Arbeitgebenden müssen ihre Mitarbeitenden weiterhin vor einer Ansteckung am Arbeitsplatz schützen. Bei einem Einsatz vor Ort sind sinnvolle Regeln zu definieren. Dabei sind insbesondere die Massnahmen nach dem STOP-Prinzip (physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken im Freien) zu berücksichtigen.

Der Stadtrat erachtet die Möglichkeit zu Homeoffice weiterhin als sinnvolle Massnahme, um enge Kontakte am Arbeitsplatz oder in öffentlichen Verkehrsmitteln in der jetzigen Phase noch reduziert zu halten. Mit dem Arbeiten von Zuhause kann der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden Rechnung getragen werden. Daher ist Homeoffice weiterhin empfohlen und umzusetzen, falls es aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll und betrieblich möglich ist. Es muss dem Pensum entsprechende Arbeit zugewiesen und die ordentlichen Aufgaben müssen alle erfüllt werden können. Selbstverständlich kann die anfallende Arbeit auch teilweise vor Ort und teilweise im Homeoffice erbracht werden. Bei der Beurteilung der individuellen Umstände können auch in der Person liegende Gründe, wie zum Beispiel Wünsche der Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Der Entscheid bezüglich Homeoffice liegt bei den Vorgesetzten; es gibt keinen Anspruch auf Homeoffice. Es ist weiterhin keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig.

Bezüglich Spesen im Zusammenhang mit dem Homeoffice gilt, dass solche nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut, wie im SR.20.193-6 ausgeführt, vergütet werden.

Es gilt weiterhin eine generelle Maskenpflicht. Einzig in Einzelbüros und in Räumlichkeiten mit nur einer anwesenden Person muss keine Maske getragen werden.

Um Homeoffice zu ermöglichen bzw. die entsprechende Empfehlung nicht zu unterlaufen, sollen

Sitzungen grundsätzlich weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex durchgeführt werden. Falls interne Sitzungen oder Veranstaltungen aus sachlichen Gründen vor Ort abgehalten werden müssen, ist eine Bewilligung durch die vorgesetzte Person oder die Bereichsleitung notwendig.

Auf die Organisation und Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen mit geselligem Charakter ist weiterhin zu verzichten.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ werden aktualisiert.